

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Revisionsamt

Vorlagennummer:
14/280/2026

Leistungsspektrum des Revisionsamtes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Revisionsausschuss	21.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zu Beginn der neuen Wahlperiode wird ein aktueller Überblick über das Leistungsspektrum des Revisionsamtes gegeben:

1. Bei der Prüfung des **städtischen Jahresabschlusses** sowie des Jahresabschlusses der rechtlich selbstständigen Stiftung (Art. 103 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 GO) wird das Revisionsamt anstelle eines Wirtschaftsprüfers tätig. Das Prüfungsergebnis ist gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Grundlage zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Oberbürgermeisters.
2. Die klassischen **nachgehenden Prüfungen** nach Art. 106 Abs. 1 GO in den einzelnen Dienststellen dienen der Feststellung, ob
 - a) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
 - b) die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen begründet und belegt sind sowie der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist,
 - c) wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und
 - d) die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.
3. Die nachgehenden Prüfungen umfassen auch Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit städtischen **Baumaßnahmen**. Auch hier ist es wieder Aufgabe der Revision festzustellen, ob mit den Haushaltsmitteln wirtschaftlich und sparsam umgegangen wurde und ob die einschlägigen Bestimmungen eingehalten wurden.
4. Die Prüfung der Wirtschaftsführung der drei **städtischen Eigenbetriebe** (Art. 106 Abs. 3 und Abs. 1 GO) ist eine jährliche Pflichtprüfung. Darunter fällt etwa die Frage, ob von den Eigenbetrieben wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe werden von einem Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft.
5. Eine weitere wichtige Aufgabe stellt die **Betätigungsprüfung** gemäß Art. 106 Abs. 4 GO dar. Hierbei geht es nicht um eine Prüfung der Unternehmen selbst, sondern vielmehr um die Betätigung der Stadt bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dies betrifft etwa die Erlanger Stadtwerke AG oder die GEWOBAU. Sofern dem Revisionsamt weitergehende Prü-

fungsrechte eingeräumt wurden, wäre auch eine Prüfung einzelner Aspekte bei der Beteiligung selbst möglich.

6. Durch **Kassenprüfungen** (Art. 106 Abs. 5 GO) werden die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft. Neben der eigentlichen Stadtkasse existiert eine große Anzahl an Zahlstellen sowie Hand- und Wechselgeldvorschüssen. Hinzu kommt eine Reihe von überwachungspflichtigen Vordrucken. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um unvermutete Prüfungen.
7. Neben den gesetzlichen Aufgaben obliegen dem Revisionsamt regelmäßige **Auftragsprüfungen** gegen Kostenerstattung. Hierunter fallen z. B. die Prüfungen des Vereins für Naherholung und Landschaftspflege und des Zweckverbandes Abfallwirtschaft.
8. Nach den städtischen Beschaffungsrichtlinien obliegt dem Revisionsamt auch eine **Prüfung der Vergabeunterlagen** vor einer Auftragserteilung, sofern nicht die Zentrale Vergabestelle eingebunden war. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass die Vergabeverfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden, andererseits dient diese Prüfung auch den Mitgliedern der beschlussfassenden Gremien als Anhaltspunkt, ob dem Vergabebeschluss zugestimmt werden kann.
9. Die sog. **begleitende Prüfung**, also das Aufgreifen von aktuellen Sachverhalten im Entscheidungsprozess oder im Rahmen von Baumaßnahmen und auch Beratungsaktivitäten werden im Einzelfall ebenfalls wahrgenommen.
10. Vom Stadtrat wurde dem Revisionsamt ferner die Zuständigkeit für die städtischen **Anti-Korruptionsaktivitäten** übertragen. Hierunter fallen etwa Informations- und Aufklärungsmaßnahmen oder die Durchführung von Schulungen. Bei Verdachtsfällen werden i. d. R. vom Revisionsamt Untersuchungen vorgenommen, die teilweise auch zusammen oder in Abstimmung mit der Kriminalpolizei durchgeführt werden.
11. Seit dem Jahr 2023 sind zudem die Aufgaben nach dem **Hinweisgeberschutzgesetz** beim Revisionsamt angesiedelt. Es handelt sich um eine städtische Pflichtaufgabe. Das Revisionsamt fungiert hier als interne Meldestelle für etwaige hinweisgebende Personen und übernimmt bzgl. der Abarbeitung der Meldungen die Koordination.

Bei den Ziffern 1 bis 6 und 8 bis 11 handelt es sich um Pflichtaufgaben. Einzig die Prüfungen unter Ziffer 7 sind Auftragsprüfungen, also freiwillige Aufgaben, die das Revisionsamt gegen Kostenerstattung wahrnimmt.

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Revisionsausschuss am 21.07.2026

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Dees
Vorsitzender

Hamm
Schriftführer

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang